

Hagen für Helmstedt¹⁾). In Herrn Wauters lernte ich einen Gelehrten kennen, der die Bewegungen der deutschen Wissenschaft, insbesondere auf dem Gebiete der Städtegeschichte, aufmerksam verfolgte und die mir übertragene Aufgabe mit vollster Sympathie begleitete. Am 28. September verweilte ich in Löwen. Der Archivar, Herr van Even, hatte mir die Urkunden, die ich nach dem anonym veröffentlichten Inventaire (Louv. 1873) im voraus bezeichnet hatte, heraussuchen und bequem zusammenlegen lassen, so dass ich sie in einem Vor- und Nachmittage mit den Drucken bei de Ram und Willems collationiren konnte. Die Resultate, welche die Vergleichung hier ergab, treffen so vollständig mit den an andern Stellen gemachten Beobachtungen zusammen, dass ich hier die allgemeine Bemerkung anschliessen darf: dem vorhandenen stadtrechtlichen Urkundenmaterial war offenbar überall sehr fleissig nachgespürt, so dass ungedrucktes nur sehr selten zu Tage kam. Aber die Drucke erwiesen sich meistens sehr mangelhaft. Das gilt nicht blos von alten Texten, sondern auch von den neuern bei Warnkönig, Willems, Ram. Naturgemäss trifft dieser Vorwurf mehr die Veröffentlichungen, die nach Cartularien u. s. w. gemacht werden mussten; aber auch da, wo die Originalurkunden sich erhalten haben — und sie haben sich in grosser Zahl erhalten — sind die angeblich nach ihnen hergestellten Drucke oft recht fehlerhaft. Offenbar haben die Herausgeber trotz der Versicherung, das Original benutzt zu haben, sich häufig an Copialbücher gehalten. Namentlich stellte sich mehrfach ein Zusammentreffen in schlechten Lesarten und unrichtig aufgelösten Abkürzungen zwischen Willems und Warnkönig heraus, so dass sie wohl eine und dieselbe mangelhafte Abschrift benutzt haben. In einem wohlthuenden Gegensatze stehen zu den genannten Werken die Drucke in den neuern Bänden der grossen Coutumesausgabe; namentlich zeichnen sich die Arbeiten Gheldolfs hier wie in der Bearbeitung von Warnkönig durch Correctheit aus. War auch für die Erläuterung der einzelnen stadtrechtlichen Urkunden in der vorhandenen Litteratur manches geschehen, so fehlte es doch an einer Nachweisung des Zusammenhanges, an einer Zusammenfassung des Gemeinsamen, besonders aber an einer Verfolgung des Entwicklungsganges, den die Stadtrechte genommen haben, fast vollständig.

Ich kann diesen Bericht nicht schliessen, ohne der liberalen Verwaltung, deren sich die belgischen Archive erfreuen, mit dem grössten Lobe zu gedenken. Es bedurfte keiner Eingaben bei vorgesetzten Behörden, keiner weitläufigen Legiti-

1) Hänselmann in Chron. der deutschen Städte VI. S. 23 A. 5 und S. 313 A. 3.